



# Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV)

Änderung vom 1. Dezember 2021

---

*Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI)  
verordnet:*

I

Die Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 5 Abs.1 Bst.b Ziff. 8*

<sup>1</sup> Die Kosten folgender Leistungen werden übernommen, wenn sie auf ärztliche Anordnung hin von Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen im Sinne von Artikel 47 KVV oder von Organisationen im Sinne von Artikel 52 KVV und im Rahmen der Behandlung von Krankheiten des muskuloskelettalen oder neurologischen Systems oder der Systeme der inneren Organe und Gefässe, soweit diese der Physiotherapie zugänglich sind, erbracht werden:

- b. Massnahmen der Behandlung, Beratung und Instruktion:
  - 8. Hippotherapie bei multipler Sklerose, Cerebralparese und Trisomie 21,

*Art. 12a Bst. m und o*

Die Versicherung übernimmt die Kosten für folgende prophylaktische Impfungen unter folgenden Voraussetzungen:

---

Massnahme	Voraussetzung
m. Impfung gegen Tollwut	Postexpositionelle Impfung nach Exposition durch ein tollwütiges oder tollwutverdächtigtes Tier gemäss den Richtlinien und Empfehlungen des Bundesamtes für Ge-

Massnahme	Voraussetzung
	<p>gesundheit und der Eidgenössischen Kommission für Impffragen vom 27. Januar 2021<sup>2</sup>.</p> <p>Bei beruflicher Indikation erfolgt keine Kostenübernahme durch die Versicherung.</p>
o. Impfung gegen Herpes Zoster	<p>Mit dem adjuvantierten Subunit-Impfstoff.</p> <p>Bei den Alters- und Risikogruppen gemäss den Impfpfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit und der Eidgenössischen Kommission für Impffragen vom 22. November 2021<sup>3</sup>.</p>

*Art. 12e Bst. d*

Die Versicherung übernimmt die Kosten für folgende Massnahmen zur frühzeitigen Erkennung in der allgemeinen Bevölkerung unter folgenden Voraussetzungen:

Massnahme	Voraussetzung
d. Früherkennung des Kolonkarzinoms	<p>Im Alter von 50 bis 69 Jahren.</p> <p>Untersuchungsmethoden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Untersuchung auf okkultes Blut im Stuhl, alle 2 Jahre, Laboranalysen gemäss Analysenliste (AL), Koloskopie im Falle eines positiven Befundes, oder</li> <li>– Koloskopie, alle 10 Jahre.</li> </ul> <p>Findet die Untersuchung im Rahmen der Früherkennungsprogramme in den Kantonen Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Genf, Graubünden, Jura, Luzern, Neuenburg, St. Gallen, Tessin, Uri, Waadt oder Wallis statt, wird auf der Leistung keine Franchise erhoben.</p>

*Art. 13 Bst. b Ziff. 1*

Die Versicherung übernimmt bei Mutterschaft die folgenden Kontrolluntersuchungen (Art. 29 Abs. 2 Bst. a KVG<sup>4</sup>):

<sup>2</sup> Das Dokument ist einsehbar unter: [www.bag.admin.ch/ref](http://www.bag.admin.ch/ref)

<sup>3</sup> Das Dokument ist einsehbar unter: [www.bag.admin.ch/ref](http://www.bag.admin.ch/ref)

<sup>4</sup> SR 832.10

Massnahme	Voraussetzung
-----------	---------------

## b. Ultraschallkontrollen

1. In der normalen Schwangerschaft eine Routineuntersuchung in der 12.–14. Schwangerschaftswoche; eine Routineuntersuchung in der 20.–23. Schwangerschaftswoche
- Nach einem umfassenden Aufklärungs- und Beratungsgespräch, das dokumentiert werden muss.
- Durchführung gemäss den «Empfehlungen zur Ultraschalluntersuchung in der Schwangerschaft» der Schweizerischen Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin (SGUM), Sektion Gynäkologie und Geburtshilfe, 4. Auflage (2019)<sup>5</sup>.
- Nur durch Ärzte und Ärztinnen mit einer Weiterbildung, die dem Fähigkeitsprogramm Schwangerschafts-ultraschall (SGUM) vom 28. Mai 1998, revidiert am 15. März 2012<sup>6</sup>, entspricht.

## II

- <sup>1</sup> Anhang 1<sup>7</sup> («Anhang 1 der Krankenpflege-Leistungsverordnung [KLV]») wird gemäss Beilage geändert.
- <sup>2</sup> Anhang 1a<sup>8</sup> («Anhang 1a der Krankenpflege-Leistungsverordnung [KLV]») wird gemäss Beilage geändert.
- <sup>3</sup> Anhang 2<sup>9</sup> («Mittel- und Gegenständeliste [MiGeL]») wird gemäss Beilage geändert.
- <sup>4</sup> Anhang 3<sup>10</sup> («Analysenliste [AL]») wird gemäss Beilage geändert.

<sup>5</sup> Das Dokument ist einsehbar unter: [www.bag.admin.ch/ref](http://www.bag.admin.ch/ref)

<sup>6</sup> Das Dokument ist einsehbar unter: [www.bag.admin.ch/ref](http://www.bag.admin.ch/ref)

<sup>7</sup> In der AS nicht veröffentlicht (Art. 1). Die Änderung kann eingesehen werden unter [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) > Versicherungen > Krankenversicherung > Leistungen und Tarife > Ärztliche Leistungen > Anhang 1 der KLV

<sup>8</sup> In der AS nicht veröffentlicht (Art. 3c). Die Änderung kann eingesehen werden unter [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) > Versicherungen > Krankenversicherung > Leistungen und Tarife > Ärztliche Leistungen > Anhang 1a der KLV

<sup>9</sup> In der AS nicht veröffentlicht (Art. 20a). Die Änderung kann eingesehen werden unter [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) > Versicherungen > Krankenversicherung > Leistungen und Tarife > Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL).

<sup>10</sup> In der AS nicht veröffentlicht (Art. 28). Die Änderung kann eingesehen werden unter [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) > Versicherungen > Krankenversicherung > Leistungen und Tarife > Analysenliste (AL).

III

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Geltungsdauer von Artikel 35 in der Fassung der Änderung vom 30. November 2020<sup>11</sup> wird bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

1. Dezember 2021

Eidgenössisches Departement des  
Innern:

Alain Berset

<sup>11</sup> AS 2020 6327